

Bei **empfangsbedürftigen Willenserklärungen** setzt die Rechtsprechung zusätzlich bei der Abgabe voraus, dass der Erklärende die Willenserklärung willentlich so in Richtung auf den Empfänger in Bewegung gesetzt hat, dass er bei Zugrundelegung normaler Verhältnisse mit dem Zugang beim Empfänger rechnen darf (BGH NJW-RR 2003, 384).

In der Praxis kann es bereits hier zu Problemen kommen, z. B. wenn der Erklärende noch gar keine Willenserklärung abgeben wollte.

**Beispiele des fehlenden Abgabewillens** ► Willenserklärung sollte **nur zu Informationszwecken** abgegeben werden, die Rechtswirkungen erst später eintreten, so dass keine Abgabe vorliegt (BGH DNotZ 1983, 624) ► anders, wenn **Mitarbeiter** die vom Vorgesetzten bereits formulierte Bestellung zur Post bringen; hier muss sich der Vorgesetzte dieses Handeln evtl. aufgrund einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht zurechnen lassen ► wird eine **E-Mail aus Versehen** an den Empfänger abgesendet, so haftet der Absender bei Verschulden bzw. von ihm zu vertretenden Softwareproblemen nach den Grundsätzen des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB oder kann mit Schadensersatzfolgen nach § 122 BGB anfechten (BGH NJW-RR 2006, 847)

In den vielen Einzelfällen der Rechtsprechung wird weiterhin noch danach unterschieden, ob die Willenserklärung unter **Anwesenden** oder in **Abwesenheit** des Empfängers abgegeben worden ist und ob eine **mündliche** oder eine **schriftliche** Erklärung vorliegt.

## ► 99 Lag eine schriftliche oder mündliche Erklärung vor, und ist diese unter Anwesenden oder unter Abwesenden ergangen?

Eine **mündliche** Erklärung gegenüber einem **Anwesenden** ist abgegeben, wenn sie so geäußert wird, dass dieser **in der Lage ist, sie zu verstehen** (BayOblG NJW-RR 1996, 524). Ist der Empfänger **taub** oder **nicht der Sprache der Erklärung mächtig**, wird die Erklärung nicht wirksam, wenn der Erklärende nach den für ihn erkennbaren Umständen hätte erkennen können, dass der Empfänger sie nicht richtig verstehen kann. Er kann sich nicht darauf berufen, dass normalerweise Menschen alles verstehen. **In der Praxis** sollten daher Übersetzungshilfen oder Dolmetscher in strittigen Fällen von vornherein eingeplant werden. Zu einer Erklärung unter Anwesenden gehört auch eine telefonische Erklärung, die vom Gesetz wie eine Erklärung unter Anwesenden behandelt wird, vgl. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB = „Fernsprecher“.

**mündliches Beispiel unter Anwesenden** ► Eine Kündigungserklärung des Arbeitgebers auf dem Fußballplatz, die vom Arbeitnehmer wegen des Lärms der Zuschauer nicht verstanden werden konnte, ist nicht wirksam, auch wenn andere Anwesende diese verstanden haben.

Eine **schriftliche** Erklärung unter **Anwesenden** ist abgegeben, wenn sie diesem zur Entgegennahme **überreicht** wird (BGH NJW 1998, 3344, BAG NJW 2005, 153). Allein die Herstellung der Urkunde reicht nicht, da sie damit noch nicht „in Richtung auf den Empfänger“ gebracht worden ist.

**schriftliches Beispiel unter Anwesenden** ► solange eine schriftliche Kündigungserklärung eines Arbeitgebers dem Arbeitnehmer noch nicht übergeben wurde, ist diese Erklärung nicht abgegeben; der Arbeitgeber kann es sich noch anders überlegen und z. B. diese Erklärung zerreißen

**Lösung Fall 36** Die Bürgschaftsurkunde war durch die Unterschrift der Ehefrau T zwar **bereits erstellt** worden, aber sie hatte die **Verfügbarmacht noch nicht aufgegeben**, wie das Reichsgericht feststellte. Die Unterzeichnung der Bürgschaft war nur eine **Vorbereitungshandlung**, die noch nicht ausreicht. Solange die Urkunde noch nicht übergeben worden war, hätte die Ehefrau beim Fallen des Schusses im Nebenzimmer die evtl. bereits zum Direktor K ausgestreckte Hand ja noch zurückziehen können. **Wenn die Urkunde auf dem Tisch gelegen hat**, hätte sie zudem dem Direktor K die Wegnahme verbieten können. Somit konnte die Urkunde nicht als übergeben angesehen werden, sie war noch nicht wirksam. Der Direktor K konnte die Ehefrau T **nicht aus der Bürgschaft** auf Begleichung der Schulden des verstorbenen Ehemannes verklagen.

Eine **mündliche** Erklärung gegenüber einem **Abwesenden** kann sogar durch einen Boten erfolgen. Wenn es sich um einen Boten des Erklärenden handelt, hat der Erklärende die Willenserklärung abgegeben, wenn er diese gegenüber dem Boten so **abgibt**, dass dieser sie **verstehen** konnte.

**mündliches Beispiel unter Abwesenden** ► Sagt der Unternehmer seiner Sekretärin, diese solle zum Arbeitnehmer fahren und den Arbeitsvertrag zum nächstzulässigen Termin kündigen, so ist die Kündigungserklärung des Unternehmers in diesem Moment abgegeben. Also mit Aushändigen des Schreibens vom Unternehmer an die Sekretärin ist sie abgegeben. Eine andere Frage ist, wann die Willenserklärung dem Arbeitnehmer zugeht (vgl. dazu „Zugang“).

Eine **schriftliche** Erklärung unter **Abwesenden** ist abgegeben, wenn der Erklärende das Schriftstück angefertigt, unterschrieben, evtl. in einen Umschlag gesteckt hat und so in Richtung auf den Erklärungsempfänger auf den Weg gebracht hat, dass normalerweise mit dem Zugang beim Erklärungsempfänger gerechnet werden kann.

**schriftliches Beispiel unter Abwesenden** ► die in einem Brief enthaltene Willenserklärung ist demnach erst dann abgegeben, wenn der Erklärende den Brief selbst in den Postkasten wirft oder jemanden mit der Absendung so beauftragt, dass dieser nicht ohne weiteres mehr aufgehalten werden kann

In der Praxis selten, aber in Schulfällen immer wieder beliebt ist der Auftritt eines **unerkant Geisteskranken**, der eine Willenserklärung erklärt bzw. empfängt. Um Geistesranke vor den nachteiligen Folgen einer geschäftlichen Tätigkeit zu schützen, sehen §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB grundsätzlich eine Nichtigkeit ihrer Willenserklärungen vor (Ausnahme Geschäfte des täglichen Lebens, § 105 a BGB).

**Fall 37 Geisteskranker kündigt** Ein Mieter wirft am 2.10. eine Kündigung in den Briefkasten und verfällt am 3.10. einer Geisteskrankheit. **Frage** Ist die Kündigung wirksam? **Alternative** Wie ist es, wenn der Mieter bereits am 1.10. unerkant geisteskrank war?

Hier wird die Frage aufgeworfen, was passiert, wenn sich nach der Abgabe der Erklärung die Verhältnisse ändern. Für diesen Fall bestimmt § 130 Abs. 2 BGB einen allgemeinen Grundsatz: Für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften des Erklärenden kommt es auf den Zeitpunkt der Abgabe, nicht des Zugangs an. Ob der Vertragspartner sich nicht später doch wegen Irrtums oder entfallener Geschäftsgrundlage vom Vertrag lösen kann, ist hier nicht die Frage, zunächst kommt der Vertrag zustande.

**Lösung Fall 37** Im **Ausgangsfall** ist es also grundsätzlich unerheblich, wenn der Erklärende **nach** der Abgabe geschäftsunfähig wird oder gar stirbt. Die Kündigung ist nach §130 Abs.2 BGB wirksam. **Alternative** Ist der Mieter dagegen schon **vor** der Abgabe geschäftsunfähig, ist seine Erklärung nach §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB nichtig.

§

**§130 Abs.2 BGB Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden**  
(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es **ohne Einfluss**, wenn der Erklärende **nach** der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

# beck-shop.de

## III. Zugang einer Willenserklärung

**Fall 38** So was kann dem besten Leiter passieren In dem Holzunternehmen des **Abteilungsleiters Arno Baumhackl-Fuss** sind mehrere Angebotsvarianten für einen großen Auftrag beim **Architekturbüro Beißel u. Wuff** durch den langwierigen Abstimmungsprozess in den einzelnen Abteilungen entstanden.

Als der Abteilungsleiter Arno Baumhackl-Fuss nachmittags in sein Büro kommt, findet er auf seinem Schreibtisch die tatsächlich richtige „Endversion“, weggeschickt wurde die erste Rohfassung mit einem für das Unternehmen sehr nachteilig kalkulierten Preis. **Fragen Wann ist das Angebot bei den Empfängern Beißel und Wuff wirksam geworden? Könnte der Abteilungsleiter noch vor Zugang widerrufen?**

### ► 100 Wann erfolgt der Zugang einer empfangsbedürftigen Willenserklärung?

Wie der Begriff schon andeutet, werden „empfangsbedürftige“ Willenserklärungen nach erfolgter **Abgabe** erst dann wirksam, wenn diese auch vom Erklärungsgegner „empfangen“ werden, rechtlich ihm zugehen, wie § 130 Abs. 1 S. 1 BGB formuliert.

§ **§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden** (1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm **zugeht**.

#### (1) Wie ist der Begriff des Zugangs definiert?

Da das **Gesetz** in § 130 BGB selbst **keine Definition** des Begriffs des Zugehens (Zugang) enthält, hat die **Rechtsprechung eine Zugangsformel erarbeitet** (z. B. BGHZ 67, 271, 275; BGH NJW 2004, 1320, BAG NJW 1993, 1093):

#### **Begriff des Zugangs bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen**

Ein Zugang ist nur dann gegeben, wenn die Willenserklärung so in den Bereich des Erklärungsempfängers gelangt ist (**quasi räumliche Verfügungsgewalt**), dass er unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, Kenntnis vom Inhalt der Erklärung zu erhalten (**faktisch zeitlicher Zugangszeitpunkt**).

Bei schriftlichen Willenserklärungen ist der Zugang übrigens unabhängig davon gegeben, wann der Empfänger das Schriftstück tatsächlich liest. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme reicht aus.

#### (2) Was gehört zum „räumlichen“ Machtbereich des Empfängers?

Zum räumlichen Machtbereich gehören die vom Empfänger extra eingerichteten Empfangsvorrichtungen, aber auch jeder sonstige „Bereich“, sofern der Empfänger in der Lage ist, von dem Inhalt der Willenserklärung Kenntnis zu nehmen.

**Beispiele des räumlichen Machtbereichs** ▶ Mieter spricht am letzten Tag der Kündigungsfrist dem Vermieter die Kündigung auf dessen Anrufbeantworter. Damit ist die Erklärung im Machtbereich des Empfängers ▶ Hausbriefkasten ▶ Postfach ▶ E-Mail-Postfach ▶ Geschäftsräume ▶ Wohnung

### (3) Wann kann man mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen rechnen?

Dieses ist insbesondere für fristgebundene Willenserklärungen wichtig, die innerhalb einer bestimmten Frist zugegangen sein müssen, wenn z. B. eine Kündigung nur zum Monatsende möglich ist, § 622 Abs. 2 BGB. Ist der Empfang nicht möglich gewesen, obwohl der Empfänger diesem durch geeignete Vorkehrungen hätte entgegenwirken können, gilt der Zugang als bewirkt.

**Beispiele bestehender Kenntnisnahmemöglichkeit** ▶ Arbeitnehmer ist im Urlaub ▶ Mieter ist in Haft ▶ Käufer liegt erkrankt im Krankenhaus ▶ Arbeitnehmer lebt an einem Zweitwohnsitz, dessen Adresse dem Arbeitgeber bekannt war, aber nicht für die Zustellung einer Kündigung verwendet wurde (BAG NZA 2004, 1330)

Für die zeitliche Kenntnisnahmemöglichkeit wird allerdings von der Rechtsprechung auf die **gewöhnlichen Umstände** abgestellt und nur zum Teil auf die tatsächlichen Verhältnisse am Empfangsort, so dass sich inzwischen eine Vielzahl von Urteilen einzelner Streitfragen annehmen mussten. Leider widersprechen sich auch manche Urteile, so dass letztlich beim Zugang einer Willenserklärung immer ein zeitlicher Spielraum gelassen werden sollte, will man nicht betriebswirtschaftlichen Schaden erleiden.

**Beispiele verschiedener üblicher Zugangsmittel** ▶ **Briefeinwurf in einen Briefkasten**, Zugang nach generalisierender Sicht zu dem Zeitpunkt, an dem mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist (BGH NJW 2004, 1320) ▶ **Kein Zugang zur „Unzeit“**, z. B. bei Privatpersonen Zustellung der Post um 3 Uhr nachts oder bei Geschäftspersonen nach Geschäftsschluss z. B. am 31.12. gegen 16 Uhr, so dass Zugang erst am Morgen danach bzw. mit Geschäftsöffnung erfolgt (BGH NJW 2008, 843) ▶ in gewissem Widerspruch dazu stehen Urteile, die **bis 18 Uhr** in den Briefkasten eingeworfene Briefe noch als am selben Tag zugegangen behandelt wissen wollen (BayVerfGH NJW 1993, 518, LG Stuttgart, BB 2002, 380) ▶ üblicher Abholtermin aus dem **Postfach** (BGH NJW 2003, 3270), was bei Anwälten auch am Sonnabend gilt (BFH NJW 2000, 1742) ▶ **Einschreiben**, bei denen wegen Abwesenheit des Empfängers nur ein Benachrichtigungszettel eingeworfen wurde, gelten grundsätzlich nicht als zugegangen (BAG NJW 1997, 146), selbst wenn der Inhalt des Schreibens mündlich mitgeteilt worden ist (BAG DB 1977, 1194). ▶ **Telegramm** geht mit Verlesen am Telefon zu ▶ **Telefax** geht mit Ausdruck beim Empfänger und üblicher Kenntnisnahme z. B. zu Geschäftszeiten zu (BGH NJW 2004, 1320) ▶ Hat der Empfänger seine Empfangsbereitschaft durch **E-Mail, SMS oder Anrufbeantworter** mit entsprechenden Angaben auf seinen Geschäftsbriefen dokumentiert, könnten Erklärungen dort zeitlich bereits mit Speicherung auf der Mailbox oder dem Telefonspeicher als zugegangen gelten (Rechtsprechung abwarten).

Letztlich soll dem Empfänger nicht zugemutet werden, dass er zu jeder Tages- und Nachtzeit nachforschen muss, ob bei ihm eine Erklärung eingegangen ist. Wer Wert darauf legt, dass die Zugangswirkung auch zu ungewöhnlichen Zeiten eintritt, ist schließlich nicht daran gehindert, den Empfänger aufzusuchen und ihm die Willenserklärung auf anderem Wege, z. B. persönlich, zu übergeben.



**Häufiger Irrtum: „Einschreiben mit Rückschein ist die sicherste Art der Übermittlung und daher Rechtspflicht zur Übermittlung wichtiger Erklärungen!“**

- Falsch!
- Wenn der Empfänger der Erklärung nicht vom Postboten angetroffen wird, wird eine Mitteilung im Briefkasten hinterlassen, dass das Einschreiben abgeholt werden kann, aber rechtlich nicht unbedingt abgeholt werden muss. Ahnt der Empfänger bereits, dass da etwas Unangenehmes auf ihn zukommt, geht er einfach nicht zur Post. **Eine Rechtspflicht in diesem Sinne existiert jedenfalls so nicht!** Nur in Ausnahmefällen führt dieses Verhalten dazu, dass die Zusendung dann doch als zugegangen gilt, z. B. wenn der Arbeitnehmer von einer Behörde vorab auf die baldige Übermittlung hingewiesen wurde.
- Zudem kommt es leider immer wieder vor, dass Empfänger zwar bestätigen, dass sie ein Einschreiben mit Rückschein bekommen haben, aber dieses habe leider keinen, den falschen oder beleidigenden Inhalt gehabt. Auch das spricht bei kritischen Empfängern gegen eine solche Zustellungsmethode, da streng genommen der **Inhalt des übergebenen Briefumschlages nicht durch den Einlieferungsbeleg und den Rückschein belegt werden.**
- **Sicherer** ist dagegen in diesen Extremfällen die Übermittlung von Willenserklärungen mit rechtlichem Inhalt durch einen Gerichtsvollzieher, § 132 Abs. 1 BGB, oder durch einen Boten, der persönlich die Erklärung übergibt oder in den Hausbriefkasten des Empfängers einwirft.

#### (4) Wann geht eine Willenserklärung zu, bei der dritte Personen zwischengeschaltet wurden?

Ob tatsächlich ein Zugang an den eigentlichen Empfänger bereits mit dem Zugang beim Dritten vorliegt, ist nach den Umständen und der Stellung des Dritten zum Empfänger zu entscheiden.

**Beispiele für die Empfangnahme durch Dritte** (Palandt/Ellenbeger § 130 Rn. 8–10) ► Handelt es sich um einen **Empfangsvertreter** (= zur Empfangnahme bevollmächtigte Person) erfolgt der Zugang bereits mit Aushändigung an den Vertreter, z. B. wenn der Arbeitgeber vor Gericht gegenüber dem *Rechtsanwalt des Arbeitnehmers* eine erneute Kündigung ausspricht; nun ist der Zugang sofort bewirkt, nicht erst mit Weitergabe an den Mandanten (BAG NJW 1988, 2691). ► Beim **Empfangsboten** (= nur zur Entgegennahme geeignete Person) erfolgt der Zugang in dem Zeitpunkt, in dem nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge die Weiterleitung an den Adressaten erwartet werden darf (BGH NJW-RR 1989, 757). Darunter fällt z. B. die Aushändigung an *Ehegatten*, in der Wohnung des Empfängers lebende *Angehörige und Haushaltsmitglieder*, soweit sie in der Lage sind, Erklärungen ordnungsgemäß anzunehmen und weiterleiten zu können, einen Stock tiefer wohnende *Ehefrau des Bruders* (OLG Köln MDR 2006, 866) *kaufmännische Angestellte* des Betriebs (BGH NJW 2002, 1565/66), *Buchhalter* für den Betriebsleiter (BAG AP Nr. 8), *Maurerpolier*, der den Lieferschein für Baumaterial entgegennimmt (OLG Celle NJW 1960, 870); geben diese Personen die Erklärung nicht weiter, geht das zu Lasten des Empfängers, d. h. dieser muss sich so behandeln lassen, als wäre ihm die Willenserklärung zugegangen ► Beim **Erklärungsboten** erfolgt der Zugang mit der tatsächlichen Weitergabe an den Empfänger selbst; darunter fallen alle nach der Verkehrsanschauung nicht ermächtigte Personen, z. B. noch nicht erwachsene Kinder, Nachbarn, zufällig anwesende Handwerker, so dass eine Nichtweitergabe zu Lasten des Erklärenden geht, der die Wahl der Zugangsperson hatte. Er trägt das Risiko, so dass die Willenserklärung nicht als zugegangen gilt.

## ► 101 Was gilt, wenn dem Empfänger vor dem Zugang oder gleichzeitig mit der Erklärung ein Widerruf zugeht?

Bei Zugang eines rechtzeitigen Widerrufs vor Zugangsbewirkung, wird die Willenserklärung nicht wirksam, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB. Hiervon zu unterscheiden ist der Widerruf eines bereits geschlossenen Vertrages, §§ 312 ff. BGB, vgl. später im Teil Vertragsbeendigung.

§ § 130 Abs. 1 S. 2 BGB **Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden (1)** Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein **Widerruf** zugeht.

In der Praxis kann der **Widerruf** einer Willenserklärung vor deren Zugang immer wieder eine bedeutsame Rolle spielen, wenn z. B. ein Fehler in einer abgegebenen Willenserklärung entdeckt wird und man die kostenintensive Anfechtung der Willenserklärung vermeiden will.

Für einen rechtzeitigen Widerruf reicht der rechtzeitige Zugang, eine tatsächliche Kenntnisnahme des Empfängers ist nicht erforderlich. Der bereits **rechtzeitig** zugegangene Widerruf ist selbst dann wirksam, wenn der Empfänger zuerst das Angebot tatsächlich gelesen hat (BGH NJW 1975, 382). Ein **verspätet zugegangener** Widerruf soll nach einer älteren Rechtsprechung aber selbst dann unwirksam sein, wenn er eher als das Angebotsschreiben gelesen wurde (RGZ 91, 63), also noch keine Vermögensdispositionen des Empfängers getroffen worden sind. Kein Widerruf soll entsprechend dieser Rechtslage durch Entfernung eines Angebots auf der Internetplattform eBay möglich sein, da der Ware einstellende Eigentümer die Annahme des Höchstgebots in den AGB bereits vorab erklärt habe (KG NJW 2005, 1053).

**Lösung Fall 38** Wird im Fall der Irrtum noch **vor Zugang** des falschen Angebots zu den üblichen Geschäftszeiten erkannt, kann der erklärende Abteilungsleiter Arno Baumhackl-Fuss noch gegenüber dem Architekturbüro Beißel und Wuff **widerrufen**, eine Anfechtung mit Schadensersatzfolge entfielen. Es kommt jetzt also darauf an, **ob man sich wirklich die Blöße geben möchte**, dass ein falsches Angebot das Haus verlassen hat oder ob man stillschweigend das Angebot bei Annahme durch das Architekturbüro erfüllt, um keinen Imageschaden zu erleiden.

### ► 102 Wie kann man den Beweis des tatsächlichen Zugangs erbringen?

Der tatsächliche Zugang einer Willenserklärung und die **Erbringung eines Beweises** können in der praktischen Handhabung problematisch sein. So kann es in Rechtsstreitigkeiten passieren, dass der Erklärungsgegner möglicherweise sogar wider besseres Wissen den Erhalt der Willenserklärung (z. B. eine Kündigung) **abstreitet**. Wenn der Erklärende dann den Zugang nicht beweisen kann, muss er in Prozessen mit Rechtsnachteilen rechnen, da der Zugang überhaupt und der Zeitpunkt eine für ihn günstige Tatsache ist, für die er beweispflichtig ist (OLG Saarbrücken, NJW 2004, 2908). In der Rechtsprechung existieren einige auch sich widersprechende Urteile darüber, wann ein Anscheinsbeweis für den Zugang angenommen werden kann und wann nicht.

**Beispiele für die Beweiswirkung** ► kein Beweis des Zugangs beim Empfänger durch **einfachen Postbrief oder Faxtext** (BGH NJW 1964, 1176, BAG DB 2002, 2549), es gibt aber hier Instanzgerichte, die in besonderen Einzelfällen anderer Meinung sind, d. h. für Zugangsbeweis durch Fax (AG Hamburg-Altona MDR 2007, 705) ► **Lesebestätigung bei einer E-Mail** soll als Anscheinsbeweis ausreichen ► **normales Einschreiben** begründet keinen Anscheinsbeweis des Zugangs (BGH NJW 1996, 2033/35), wenn nicht ein ordnungsgemäß dokumentierter Einwurf in den Briefkasten vorliegt, z. B. durch **Einwurfeinschreiben** (AG Paderborn NJW 2000, 3722, anders AG Kempen NJW 2007, 1215), wobei nicht der Inhalt des Schreibens bestätigt wird ► **Einschreiben mit Rückschein** begründet nach § 175 ZPO eine tatsächliche Vermutung, dass an dem im Rückschein aufgeführten Tag, der Brief auch zugestellt wurde, (Palandt/Ellenberger, § 130 Rn. 21), hier darf aber auch wieder nicht übersehen werden, dass von dieser Beweiswirkung nicht die Frage erfasst wird, was sich in dem zugestellten Briefumschlag befand

## §

**§ 175 ZPO Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein** Ein Schriftstück kann durch **Einschreiben mit Rückschein** zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

### **Muster 20: „Strenges“ Zugangsprotokoll bei einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses**

Absender ... (Bote)

Empfänger Frau/Herrn ... (Kündigender)

Ort, Datum

#### **Zugangsbestätigung**

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... hiermit bestätige ich, dass ich das Original des in Kopie beigefügten Kündigungsschreibens vom ... (Datum des Kündigungsschreibens) an ... (Kündigungsempfänger) wohnhaft: ... (Adresse des Kündigungsempfängers) in einen Umschlag gesteckt habe. Mit dem verschlossenen Umschlag habe ich mich anschließend zu der vorgenannten Adresse begeben und den Umschlag am ... (Datum) um ... (Uhrzeit)

- in den Hausbriefkasten des Empfängers mit der Aufschrift ... eingeworfen